

Strassengefällskarte der Schweiz [Touring-Club Suisse]

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **44=64 (1898)**

Heft 35

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Treue für seinen Fürsten und aufopfernder Arbeit für das Vaterland und soll es in alle Ewigkeit bleiben.

„Drum traure nicht — er ist dir nicht gestorben
So lang dein Sinn in seinem Sinne strebt,
So lang du treu erhältst was er erworben,
Dein grosser Sohn für alle Zeiten lebt.“ J.

Strassengefällskarte der Schweiz. (Carte routière) des Touring-Club Suisse. Etablissement des Arts graphiques von H. und A. Kümmerly & Frey in Bern.

Die Karte in vier Blättern entspricht unserer reduzierten Generalstabskarte im Masstab von 1:250,000. Die konventionellen Zeichen sind die gleichen. Die verschiedenen Gegenstände sind aber durch Farben mehr hervorgehoben und zwar Städte und Dörfer rot, Seen blau, Strassen gelb, Kantons Grenzen grün, Landesgrenzen Karmin. Die Distanzangaben in Kilometern zwischen den Ortschaften sind in Ziffern beigegefügt. Die Farbe der Strassen ist, wie oben bemerkt, gelb so lange das Gefäll 4 % nicht übersteigt, Strassen mit Gefäll von 4—7 % sind grasgrün und solche mit 7 und mehr % Gefäll sowie gefährliche Stellen schwarz ersichtlich gemacht. Von besonderem Nutzen ist die Karte für Radfahrer, aber auch bei Fussreisen und Märschen kann dieselbe Offizieren und Touristen gute Dienste leisten. Bei Aufstellen von Itinéraires erspart sie das oft umständliche Abmessen von Wegstrecken.

Erlebnisse eines Globe-Trotters. Von K. v. Pestalozzi. Luzern, Buchdruckerei H. Keller. gr. 8° 150 S. Preis Fr. 2. —

Der Verfasser ist kein Schriftsteller von Beruf, aber ein Mann, der in der Welt viel gesehen und erlebt hat. In einer Anzahl kurzer und einfacher Erzählungen führt er uns Bilder und Erlebnisse aus dem eigenen Leben und dem anderer vor. Das Büchlein kann als Unterhaltungs- und Reiselitteratur bestens empfohlen werden. △

Eidgenossenschaft.

— (Beförderung.) Herr Major Edmund von Schumacher von Luzern, bisher Kommandant des Inf.-Bat. Nr. 45, zum Oberstlieutenant und Kommandant des Inf.-Regts. Nr. 16.

— (Versetzung.) Hr. Oberstlieut. Andreae, Philipp, in Bern als Kommandant zum Inf.-Regt. Nr. 14 A.

— (Der eldg. Winkelriedstiftung) hat Frau Stephanie Hünerwadel einen Betrag von Fr. 500 hinterlassen.

— (Das Kriegsgericht der VIII. Division) trat in Bellinzona am 10. August zur Beurteilung des Korporals Molinari zusammen, der angeklagt war, sein Gewehr verkauft zu haben. Grossrichter war Oberstlieutenant Gabuzzi, Auditor Hauptmann Perucchi, die Verteidigung führte Balestra. Perucchi beantragte einen Tag bis ein Jahr Gefängnis. Das Gericht sprach den Angeklagten frei, weil nicht bewiesen sei, dass Molinari aus dem verkauften Objekte einen Vorteil gezogen habe.

— VIII. Division. (Die zweite Rekrutenschule) hatte, wie die Zeitungen berichten, ein unliebsames Abenteuer bei einem Ausmarsch in das Schanfiggerthal. Das Rekrutenbataillon kam in Konflikt mit einem Schwarm Wespen. Nach vergeblichem Widerstand, bei welchem einzelne Leute bis zehn Wespenstiche davontrugen, musste das Schlachtfeld den Wespen überlassen werden.

Zürich. (Das Kriegsgericht der VI. Division) verurteilte den Rekruten Ernst Edwin Hausammann von Männedorf wegen Diebstahl im Betrage von Fr. 30 und wegen Diebstahlversuches zu einem Jahr Zuchthaus und fünf Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht.

Der zweite Fall, berichtet die „N. Z. Z.“, den das Militärgericht der VI. Division zu behandeln hatte, ist von weniger Bedeutung. Es handelt sich um eine Anklage wegen Drohung von Verbrechen. Der Angeklagte Albert Schnorf von Uetikon, Soldat im Bat. 71, Färber, hatte am 15. Juli d. J. vormittags die Inspektion durchgemacht. Nach derselben wurden dann noch verschiedene Wirtschaften besucht. Gegen 1 Uhr mittags gieng Schnorf, der von seiner Frau getrennt lebt, zu seiner Mutter zum Mittagessen. Nach dem Essen begab er sich wieder in der Uniform in verschiedene Wirtschaften bis abends spät. Etwas nach 10 Uhr nachts kam er vor das Haus, wo seine Frau wohnt und begehrte Einlass. Er wurde ihm aber nicht gestattet. Nun fluchte und tobte Schnorf, der ziemlich betrunken war. Da kamen zwei Polizisten des Wegs. Als Schnorf sie erblickte, zog er sein Bajonett und rief: „Ich fürchte zehn solcher nicht; der erste, der mir zu nahe kommt, ist kaput!“ Es gelang den Polizisten, den Schnorf zu bewältigen. Der Angeklagte will heute nichts mehr von der Sache wissen. Der Auditor beantragt Schuldigerklärung im Sinne der Anklage, der Verteidiger, Dr. Hirzel, ersucht das Gericht, bloss auf ein Disziplinarvergehen zu erkennen. Es könne sich in diesem Falle nicht um eine Drohung handeln, durch welche die Gemütsruhe der beiden Polizisten gestört worden wäre. Das Gericht nimmt aber doch Drohung an und verurteilt den Schnorf zu sechs Wochen Gefängnis, abzüglich zwei Wochen bereits erstandener Haft.

Anmerkung. Der Gedanke, die Eidgenossenschaft möchte ein eigenes Militär-Gefängnis bauen, ist vor vielen Jahren in diesem Blatte angeregt worden. Der Vorschlag dürfte Beachtung verdienen. Es schiene zweckmässiger, die Sträflinge in eigenem Lokal unterzubringen, als sie den verschiedenen Kantonen (in welchen sie sehr ungleich gehalten werden) an die Kost zu geben.

D. R.

Bern. († Oberst Rudolf Schmidt), gewesener Direktor der eidg. Waffenfabrik, ist nach langer Krankheit, 66 Jahre alt, gestorben. Er war Verfasser mehrerer und zwar darunter schöner waffentechnischer Werke. Er hat einige Verbesserungen im Gebiete der Handfeuerwaffen vorgenommen und den Grundgedanken zu dem schweizerischen Ordonnanzgewehr Mod. 1889 geliefert. Sein Traum, dass dieses seinen Namen erhalten soll, ist nicht in Erfüllung gegangen. Streitigkeiten mit den Arbeitern der eidg. Gewehrfabrik haben ihn veranlasst, vor einigen Jahren seine Entlassung als Direktor der vorgenannten Anstalt zu nehmen. Der Verstorbene ist seinem Freunde und Gönner Oberst Feiss rasch nachgefolgt.

Ausland.

Deutschland. (Dauerritt um einen Kaiserpreis.) Der diesjährige Dauerritt der Kavallerie-Offiziere des IX. Armeekorps um den vom Kaiser gestifteten Ehrenpreis hat am 20. d. M. von Lübeck aus begonnen.